

Verein der Freunde u. Förderer der Johannes-Kepler-Schule e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld
IBAN: DE 30 3205 0000 0059 1060 70 * BIC: SPKRDE33XXX
Friedensstraße 53, 41749 Viersen
Tel: 02162/ 970190 Fax: 02162/9701916
E-Mail: betreuung@jks-suechteln.de
www.jks-foerderverein.de

Vertrag: Betreute Hausaufgaben- und Freizeitgestaltung

Zwischen dem Förderverein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Schule – im folgenden Träger genannt – und den benannten sorgeberechtigten Personen, - im folgenden Eltern genannt – wird auf Grundlage der Erlasse der Landesregierung (BASS 12-63 Nr. 2 sowie 11-02 Nr. 24 und 26) und der Beitragssatzung des Rates der Stadt Viersen in der jeweils gültigen Fassung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 – Aufnahme des Kindes

1. Die Eltern melden das umseitig genannte Kind **verbindlich** für das Betreuungsangebot „**betreute Hausaufgaben- und Freizeitgestaltung**“ an der Johannes-Kepler-Schule, städt. Realschule Süchteln, Friedensstr. 53, 41749 Viersen, für das oben genannte 1. Halbjahr des Schuljahres 2025/2026 an. Es handelt sich hierbei um den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.01.2026.
2. Da die Plätze begrenzt sind, werden vorrangig Kinder berufstätiger Eltern (Nachweis ist erforderlich) in das Angebot aufgenommen. Der Vertrag tritt erst nach schriftlicher o. mündlicher Bestätigung des Trägers über die Aufnahme des Kindes in Kraft.
3. Grundlage für den Besuch in der Einrichtung und die dortige Arbeit sind die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für das betreffende Betreuungsprogramm. Der Träger behält sich vor, aus notwendigen, organisatorischen Gründen den Standort des Betreuungsangebots zu wechseln. Die Eltern erhalten bei einem Umzug rechtzeitig Bescheid und in einem solchen Fall das Recht, vorzeitig den Betreuungsvertrag zu kündigen.
4. Die Eltern des aufzunehmenden Kindes erklären sich bereit, dem Träger die erforderlichen Angaben über ihre eigene und die Person des Kindes zu machen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe zur Aufsichtspflicht gemäß § 5 des Vertrages. Etwaige Änderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger verpflichtet sich, sämtliche bekannt gegebenen Angaben vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe der Daten zu Planungszwecken.
5. Mit ihrer Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern gleichzeitig, eine Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (s. beiliegende Anlage) erhalten zu haben. Sind den Eltern Allergien oder sonstige Unverträglichkeiten beim Kind bekannt, so sind diese bei der Aufnahme anzugeben. Ebenso sind Erkrankungen des Kindes wie Asthma, Krupp, ADHS, ADS oder Anfallsleiden anzugeben.
6. Sofern besonderer pädagogischer Bedarf oder sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, muss dies von den Eltern in der anhängenden Karteikarte angegeben werden. Der Träger hält sich vor, in diesen Fällen eine individuelle Betreuungszeit mit den Eltern zu vereinbaren, um eine Überforderung des Kindes zu verhindern. Liegt ein anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf vor, muss zwingend ein Aufnahmegespräch erfolgen.

§ 2 – Betreuungsumfang

1. Die Betreuung findet an Schultagen montags bis freitags statt. An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Schulferien besteht kein Anspruch auf Betreuung. Der Träger behält sich darüber hinaus weitere Schließungszeiten aufgrund behördlicher Anordnung oder besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik, etc.) vor. Darüber hinaus kann an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen (z. B. Fortbildung) eine Schließung stattfinden.
2. Die regelmäßige Betreuungszeit beginnt um 13.00 Uhr – in Ausnahmefällen auch früher – und endet um 15.30 Uhr. Freitags endet die Betreuung um 14.30 Uhr.
3. **Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit.** Die Teilnahme ist für alle Kinder verpflichtend. Sofern für Ihr Kind kein Essen bestellt ist, behält sich der Träger vor, Ihr Kind, nach vorheriger telefonischer Information an einen Erziehungsberechtigten, nach Hause zu schicken.
Der Träger behält sich eine anderweitige Regelung aus wichtigen Gründen vor.

§ 3 – Elternbeitrag

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuung wird von der Stadt Viersen im Rahmen der "Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)" in der jeweils gültigen Fassung ein monatlicher Beitrag nach Einkommen gestaffelt per Bescheid erhoben. Die Festsetzung des Beitrages ermittelt sich aus der verbindlichen Erklärung zum Einkommen. Diese Erklärung erhalten Sie in einem separaten Schreiben der Stadt Viersen.
2. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Der Beitrag ist auch bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung des Betreuungsangebotes, unabhängig von den hierfür maßgeblichen Gründen, weiterhin zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten der Schließung des Betreuungsangebotes während der Ferien und für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.) angesetzte Schließungszeiten.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Rückständige Beiträge können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2 der v. g. Satzung).
5. Auf Antrag bei der Stadt Viersen werden die Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastungen gem. § 90 SGB VIII unzumutbar sind oder die Teilnahme im Rahmen einer erzieherischen Hilfe erfolgt.

➔ Bitte kreuzen Sie die gewünschte Nutzung an: 5 Tage 4 Tage 3 Tage

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
Uhrzeit: _____

Alle Voraussetzungen, finanzielle Aufwendungen und ein detailliertes Vorgehen finden Sie unter dem Link <https://www.viersen.de/serviceportal/dienstleistungen/elternbeitraege>

§ 4 – Essensgeld

2. Der Menüpreis inkl. Beilagen Salat und Dessert/Obst beträgt aktuell 4,10 €. Sollten sich die Auslagen für die Mahlzeiten ändern, werden die Eltern hierüber schriftlich unterrichtet.

§ 5 - Aufsichtspflicht

1. Für die Zeit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf das Personal des Trägers. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Ankunft des Kindes im Gruppenraum zum Beginn der Betreuungszeit nach § 2 Ziffer 2 des Betreuungsvertrages. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine sonstige abholberechtigte Person bzw. Antritt des Heimwegs.
2. Die Eltern haben bei der Anmeldung des Kindes schriftlich zu erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegen darf. Zusätzlich sind die Personen zu benennen, die bei einem Notfall in der benannten Reihenfolge zu informieren sind. Zur schnelleren Erreichbarkeit in Notfällen ist eine Telefonnummer anzugeben. Auftretende Änderungen sind den Mitarbeitern/-innen der Gruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige im Einzelfall abweichende Sonderregelungen.
3. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Betreuungsarbeit auch Unternehmungen (z.B. Spaziergänge, Kinderspiele, Schwimmen, Verkehrserziehung, Ausflüge) außerhalb der Gruppenräume, ggfls. auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

§ 6 – Krankheiten

1. Tritt eine Krankheit während der Betreuung des Kindes auf, so können die Mitarbeiter-/innen verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.
2. Tritt beim Kind eine ansteckende Krankheit auf oder besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, darf das Kind das Betreuungsangebot während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer solchen Krankheit ist der Gruppenleitung zum Schutz der restlichen betreuten Kinder sofort nach der ärztlichen Feststellung mitzuteilen.
3. Bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder beim Verdacht des Auftretens einer solchen Krankheit darf das Kind die Gruppe erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7 – Versicherungsschutz

1. Die außerunterrichtlichen Angebote der Betreuung gelten als schulische Veranstaltungen und die in städtischer Betreuungseinrichtung betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Träger: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
2. Für Sachschäden, z. B. an Kleidungsstücken, übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt nicht, wenn er oder einer seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

§ 8 - Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag gilt für die Dauer des 1. Halbjahres 2025/2026.
2. **Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist grundsätzlich nicht möglich.** Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass das Kind auf Dauer eine andere Schule besucht.
3. Der Träger behält sich zusätzlich ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall vor, dass
 - 3.1. die Eltern, die ihnen nach den Richtlinien obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die fristgerechte Zahlung von zwei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen, auch nach Fristsetzung nicht erfüllen.
 - 3.2. wenn Regelverstöße und Verhaltensauffälligkeiten die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit der Kinder gefährden.
 - 3.3. wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder der Besuch der Betreuung unregelmäßig erfolgt.
 - 3.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 – Datenschutz

Für die Datenverarbeitung auf Grundlage dieses Vertrages gelten die Bestimmungen der Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehört insbesondere die Datenverarbeitung zur Festsetzung der Beiträge (§ 67 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 90 SGB VIII, § 51 Abs. 1, Abs. 5 Kibiz i.V.m. § 3 der genannten Satzung) sowie die Abrechnung der Mittagsverpflegung (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO i.V.m. § 7 des Betreuungsvertrags) über die Sparkasse Krefeld zum Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein -KRZN-.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Soweit mehrere sorgeberechtigte Vertragspartner sind, haften sie gesamtschuldnerisch für die Pflichten aus dem Vertrag.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sorgeberechtigter / Vertragspartner

Unterschriften bitte nicht vergessen!

Datum

1. Unterschrift

2. Unterschrift

Unterschrift Träger

Verein der Freunde u. Förderer der Johannes-Kepler-Schule e.V.

Karteikarte 1. Halbjahr des Schuljahres 2025/2026

Betreuungsprogramm: *Betreute Hausaufgaben- und Freizeitgestaltung* **Schule:** *Johannes-Kepler-Schule, Städt. Realschule Süchteln*
(Bitte in Druckbuchstagen)

Personendaten des Kindes: weiblich männlich divers

Name: _____ **Geburtstag:** _____ **Schulklasse:** _____

Vorname: _____ **Staatsang.:** _____ **Klassenlehrer:** _____

Anschrift: (Straße, Nr. PLZ, Ort) _____

E-Mail: _____

Allergien / Krankheiten / Sonstiges:

Besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf: ja nein

Sorgeberechtigt sind: beide Elternteile Mutter Vater andere

Personendaten der/ des Sorgeberechtigten:

Name	Vorname	Name	Vorname
telefonisch erreichbar:		telefonisch erreichbar:	
privat		privat	
dienstlich		dienstlich	
mobil		mobil	

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> allein erziehend | <input type="checkbox"/> allein erziehend |
| <input type="checkbox"/> Erwerbstätig
<small>(Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen)</small> | <input type="checkbox"/> Erwerbstätig
<small>(Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen)</small> |
| <input type="checkbox"/> Empfänger von Leistungen
<small>- der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II
- der Sozialhilfe SGB XII
- nach Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG</small> | <input type="checkbox"/> Empfänger von Leistungen
<small>- der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II
- der Sozialhilfe SGB XII
- nach Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG</small> |

Abholen

- Das Kind darf alleine nach Hause gehen bzw. mit dem Bus fahren.
- Das Kind wird von den sorgeberechtigten Personen selbst abgeholt.
- Das Kind darf von folgenden Personen abgeholt werden:

Name, Vorname	Telefon	Bezug zum Kind (z.B. Nachbar/in, Oma, etc.)

!!! Notfälle !!!

Für den Fall, dass die sorgeberechtigten Eltern nicht zu erreichen sind, sollen folgende Personen informiert werden:

Name, Vorname	Telefon	Bezug zum Kind (z.B. Nachbar/in, Oma, etc.)